



Reglement über die Spezialfinanzierung Gasversorgung

vom 23. Oktober 2015

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111), Art. 44 Abs. 1 Buchst. a der Gemeindeordnung Ins vom 7. Dezember 2001 und Art. 75 des Reglements über die Gasversorgung der Gemeinde Ins vom 10. Juni 2004:

Art. 1 – Zweck

Die Spezialfinanzierung dient zur Sicherstellung des eigenwirtschaftlichen Betriebs Gasversorgung.

Art. 2 – Einlagen

¹Der Gemeinderat eröffnet die Spezialfinanzierung "Gasversorgung" durch:

- a) den vollständigen Übertrag des Saldos des Kontos Nr. 2281.02 Spezialfinanzierung Gasversorgung am 31. Dezember 2015.
- b) zukünftige Ertragsüberschüsse (Gewinne) aus der „Gasversorgung.“ Diese werden vollumfänglich in die Spezialfinanzierung eingelegt.

²Der Bestand der Spezialfinanzierung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der Anlagen.

Art. 3 – Entnahmen

Der Gemeinderat entnimmt die Mittel zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse der Gasversorgung der Spezialfinanzierung „Gasversorgung“.

Art. 4 – Interne Verrechnungen

Zwischen der allgemeinen Verwaltung und der Gasversorgung erbrachte Leistungen werden gegenseitig verursachergerecht, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet, intern verrechnet.

Art. 5 – Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung abzüglich des aktivierten Verwaltungsvermögens der Gasversorgung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz jährlich fest.

Art. 6 – Zuständigkeit

Für Beschlüsse für Ausgaben der Gasversorgung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss geltender Gemeindeordnung.

Art. 7 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement Spezialfinanzierung Gasversorgung ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2015 beschlossen worden. Es unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung.

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Kurt Stucki

Martin Boss

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats über das dem fakultativen Referendum unterliegende Reglement wurde am 30. Oktober 2015 im Anzeiger Region Erlach publiziert. Das Referendum wurde bis am 31. Dezember 2015 nicht ergriffen.

Ins, 8. Januar 2016

Der Gemeindeschreiber:

M. Boss